

## Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 5/23

Berlin, 01.02.2024



### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 08.05.2024</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>120, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin</b>

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
11185/1.000 .000	Wohnung	13	PKW-Stellplätze Nr. 42, 43, 44, 46, 47 und 48 sowie Nr. 20, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37 ferner Hoffläche "G13"	37047

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Berlin-Wilmersdorf	Fl. 2, Nr. 115	Gebäude- und Freifläche	10707 Berlin, Düsseldorfer Straße 54 A, 55, Württembergische Straße 52, 53, Zähringer Straße 6, 6 A	3.441

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	<p>Eigentumswohnung Nr. 13 in der Zähringer Straße 6, 10707 Berlin Die Wohnung befindet sich in einem 7-geschossigen Mehrfamilienwohn- und Geschäftshaus im Aufgang Zähringer Straße 6 im Erdgeschoss, vom Aufgang aus betrachtet auf der rechten Seite. Aufgeteilt ist die Wohnung in 3 Zimmer, Küche, Badezimmern, Flur und Loggia. Es erfolgte eine Innenbesichtigung der Wohnung. Der Wohnung sind die Sondernutzungsrechte an einer Hoffläche, bezeichnet mit G 13 und an PKW-Stellplätzen (Parkschlitten) Nrn. 42, 43, 44, 46, 47 und 48 sowie an den PKW-Stellplätzen (im Tiefgeschoss) Nrn. 20, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37 zugeordnet. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf das hier ausliegende Gutachten (Stand: August 2023) verwiesen. Baujahr: 1975/1994 Wohnfläche: 84,21 m<sup>2</sup></p>	550.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 550.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 03.02.2023.

Die Beschlagnahme erfolgte am 03.02.2023.

#### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### **Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Toptas-Gabriel  
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 02.02.2024

Kern, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig